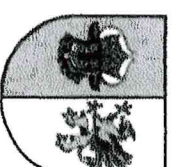


Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Auslegungsexemplar

Dieser Plan wurde in der Zeit vom 23. SEP. 2025 bis 05. DEZ. 2025
im Internet eingestellt.
Dieser Plan hat in der Zeit vom 03. NOV. 2025 bis 05. DEZ. 2025
öffentlich ausgelegen.
Dieser Plan wurde in der Zeit vom 24. SEP. 2025 bis 05. DEZ. 2025
im Bau- u. Planungsportal M-V eingestellt.

Gemeinde Blankenhof, den

Unterschrift Bürgermeister:

Siegel

Reg.-Nr.: 311 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 17.12.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o.g. B-Plan wird ein Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVL1087AD10004 überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 26 bis 53 angegeben.

In der „Planzeichnung Teil A“ des o.g. Bebauungsplanes mit Stand 02.11.2021 ist aufgeführt, dass sich die Baugrenze des Bereichs 2 in einem Abstand von 110 - 200 m parallel zum Bahndamm und die des Bereichs 3 bis an die südliche Flurstücksgrenze des Flist. 54/1 der Flur 3 der Gemarkung Gevezin erstreckt. Mit dem o.g. Bebauungsplan wird der Landwirtschaft demnach eine 42,5 ha große Ackerfläche südlich des Bahndamms entzogen.

Gemäß Punkt 5.3 Abs. 9 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Dies trifft auf keine der Teilflächen dieses Bebauungsplanes zu.

Die Teilflächen des Bereichs 2 betreffen den Korridor 110 – 200 m entlang von Schienenwegen, der mit der Novellierung des EEG 2021 Förderfähigkeit erlangt hat. Für

diesen sowie für den darüber hinaus gehenden Bereich 3 gilt der Grundsatz entsprechend des Punktes 4.5 Abs. 3 des LEP 2016. Demnach soll in Vorranggebieten Landwirtschaft der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zur Sicherung bedeutsamer Böden dürfen Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (Punkt 4.5 Abs. 2 des LEP 2016).

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Mit 26 bis 53 Bodenpunkten weist die überplante Ackerfläche eine gute bis sehr gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf.

Soweit eine raumordnerische Zulässigkeit auf der Basis eines Zielabweichungsverfahrens gemäß Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 erreicht werden soll, bleibt fraglich, ob die Bedingung Nr. 8, im flächengewichteten Durchschnitt eine Bodenpunktzahl von 40 nicht zu überschreiten, erreicht wird. Der Soll-Wert von max. 35 Bodenpunkten ist überschritten. Außerhalb der Baugrenze gelegene Ackerflächen sind mangels Erfordernis und Rechtfertigung nicht in den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes aufzunehmen.

Der vorgesehenen energetischen Nutzung stehen die o.g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen. Ich bitte Sie, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen, gerade auch im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Flächenverlusten von insgesamt rund 121 ha durch die Vorhaben der Bebauungspläne 8 (19,5 ha), 9 (42,5 ha) und 10 (58,5 ha) der Gemeinde Blankenhof. Auf ggf. zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen. Darüber hinaus sollte die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Hinweis:

Der Bereich des B-Planes grenzt unmittelbar an ein Flurstück mit einer möglichen Alt-ablagerung. Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde beim Landkreis Mecklen-burgische Seenplatte wird vorab dringend empfohlen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU MS gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Im Rahmen der Maßnahme aufgenommene Holzbahnschwellen sind, sofern Sie nicht vor dem 31.12.2002 behandelt wurden, unverzüglich einer Entsorgung in dafür zuge-lassenen Anlagen zuzuführen.

Gemäß § 1 Chemiekalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) i.V.m. Nr. 31 des An-hangs XVII der EU-Verordnung Nr. 1907/2006/EG ist das Inverkehrbringen teerölim-prägnierter Bahnschwellen einschließlich kostenloser Abgabe an Dritte grundsätzlich verboten und strafbar, sofern diese nach dem 31.12.2002 mit Teeröl behandelt wur-den. Die erneute Verwendung sowie das Inverkehrbringen von vor dem 31.12.2002 behandelten Bahnschwellen sind jedoch unter Beachtung der Beschränkungen in Nr. 31 Anhang XVII der REACH-Verordnung zulässig.

Aufgenommene und zum Zwecke der Entsorgung bzw. der Wiederverwendung zeit-weise zwischenzulagernde Schwellen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.



